

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 58

Ilmenau, den 11. Februar 2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Aufhebungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	2
Bekanntmachung zur Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	3
Aufhebungssatzung zur Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“	4
Satzung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005, in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2008 (TUIlmLeistBezSatz)	5

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Aufhebungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Aufhebungssatzung.

#### **Begründung:**

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - und die Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ am 12. Februar 2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 16. September 2008 genehmigt. Beide Ordnungen wurden im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/2008 veröffentlicht. Dabei fehlten Teile der Anlage zur Studienordnung. Die veröffentlichten Fassungen der Ordnungen entsprachen somit nicht den vom Rat der Fakultät beschlossenen und vom Rektor genehmigten Fassungen. Deshalb wurden sowohl Prüfungs- als auch Studienordnung nochmals mit der vollständigen Anlage im Verkündungsblatt der Universität Nr. 54/2008 veröffentlicht. Die im Verkündungsblatt Nr. 49/2008 veröffentlichten Fassungen der Prüfungs- und Studienordnung sind daher aufzuheben. Gültig sind nur die im Verkündungsblatt Nr. 54/2008 veröffentlichten Fassungen.

1. Die Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ (veröffentlicht im Verkündungsblatt der der Universität Nr. 49/2008) wird aufgehoben.

#### **2. In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 26. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Bekanntmachung zur Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

In der Studienordnung wird aus redaktionellen Gründen folgende Änderung vorgenommen:

1. In der Präambel wird nach „Verkündungsblatt der Universität“ der Verweis auf Ausgabe „Nr. 48/2008“ durch den Verweis auf „Nr. 54/2008“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach „Verkündungsblatt der Universität“ der Verweis auf Ausgabe „Nr. 48/2008“ durch den Verweis auf „Nr. 54/2008“ ersetzt.

Ilmenau, 30. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

### **Aufhebungssatzung zur Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Aufhebungssatzung.

#### **Begründung:**

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - und die Studienordnung für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ am 12. Februar 2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 16. September 2008 genehmigt. Beide Ordnungen wurden im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/2008 veröffentlicht. Dabei fehlten Teile der Anlage zur Studienordnung. Die veröffentlichten Fassungen der Ordnungen entsprachen somit nicht den vom Rat der Fakultät beschlossenen und vom Rektor genehmigten Fassungen. Deshalb wurden sowohl Prüfungs- als auch Studienordnung nochmals mit der vollständigen Anlage im Verkündungsblatt der Universität Nr. 54/2008 veröffentlicht. Die im Verkündungsblatt Nr. 49/2008 veröffentlichten Fassungen der Prüfungs- und Studienordnung sind daher aufzuheben. Gültig sind nur die im Verkündungsblatt Nr. 54/2008 veröffentlichten Fassungen.

1. Die Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ (veröffentlicht im Verkündungsblatt der der Universität Nr. 49/2008) wird aufgehoben.

#### **2. In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 26. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Satzung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005, in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2008 (TUilmLeistBezSatz)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau die nachfolgende Satzung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich vom 14. April 2005 (in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2008). Diese Satzung wurde am 02. Dezember 2008 vom Senat beschlossen. Der Rektor hat sie am 09. Januar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Januar 2009 angezeigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Diese sind:

1. Professorinnen und Professoren sowie die Rektorin bzw. der Rektor und die Kanzlerin bzw. der Kanzler, sofern sie ab dem 01. Januar 2005 ernannt wurden.
2. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ThürHLeistBVO nach Besoldungsgruppe C besoldet wurden und denen auf ihren Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.

### **§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen können unbefristete, befristete sowie einmalige Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen. Einmalige Berufungs-Leistungsbezüge sollen mit einer Zielvereinbarung verknüpft sein.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Universitätsleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät muss überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt. Bleibe-Leistungsbezüge können unbefristet oder befristet gewährt werden, ihre Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden.

(3) Die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge wird in Verhandlungen des Rektorats mit der bzw. dem betreffenden Begünstigten festgelegt. Dabei stellt das Rektorat zuvor das Benehmen mit der betroffenen Fakultät her.

### **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

(1) Die Besonderen Leistungsbezüge betragen bis zu 20 von Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge an der TU Ilmenau.

(2) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen als Einmalzahlung oder als befristete monatliche Zulage gewährt werden. Dazu werden in der Regel zwischen dem Rektorat und den Begünstigten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

(3) Besondere Leistungen und Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Drittmittelannahmen in vorbezeichneter Höhe, soweit im Rahmen der Durchführung der Drittmittelvorhaben nicht eine Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 33 ThürBesG gewährt wird
- Vorbereitung und Leitung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und Sonderforschungsgruppen, Entlastungen von anderen Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen
- hervorragende Aktivitäten in der Lehre wie die Konzipierung und Einführung neuer Studienangebote
- besonderer Einsatz bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren Durchführung
- herausragende Ergebnisse bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- herausragende Ergebnisse bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

(4) Die besonderen Leistungsbezüge werden der auf Initiative des Rektorates, der Fakultätsleitungen und/oder der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors im Benehmen mit der Fakultät vergeben.

## **§ 5 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Die Universität gewährt Funktions-Leistungsbezüge in der angegebenen Höhe für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen:

1. Prorektorinnen/Prorektoren 300 €/Monat
2. Dekaninnen/Dekane 200 €/Monat

In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen zulässig.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Ersten des Monats, in dem die Funktion übernommen wird, gezahlt. Beim Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft.

Ilmenau, den 9. Januar 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Prof. h. c. Dr. h. c. Peter Scharff  
Rektor